

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat unter dem 20. Juni d. Js. folgende **Ergänzungsverordnung zu der Verordnung, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten vom 1. März 1893**, erlassen:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften, deren Beobachtung nach den §§ 5 (Ziffer 2 bis 4), 6, 7 und 8 der Verordnung vom 1. März 1893 den Führern der unter deutscher Flagge segelnden einheimischen Schiffe obliegt, gelten auch für die außerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gelegenen Gebiete der in Artikel XXI der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Zone mit der Maßgabe, daß an Stelle der deutschen Zollbehörde die betreffende deutsche Konsulatsbehörde und in Ermangelung dieser die Territorialbehörde tritt.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit eßgängig bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis 100 Rupien allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Dar-es-Salaam, den 20. Juni 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

(L. S.)

Sonnenjchein.

Verordnung, betreffend den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird hiermit bestimmt, daß von den öffentlichen Kassen im Schutzgebiete fortan Zahlungen, soweit dieselben in englischem Gelde geleistet werden, nur unter Zugrundelegung nachfolgender Sätze und zwar:

1 Pfund Sterling zum Werthe von 20 Mark,

1 Schilling 1

und die übrigen Lizen englischer Währung in demjenigen Werthverhältniß zur Reichswährung, welches dem angegebenen entspricht, angenommen werden.

Englische Kupfermünzen sind vom Kassenverkehr ausgeschlossen.

Windhoek, den 1. August 1893.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Köhler, Regierungsassessor.

Verordnungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Dem „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ werden folgende Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse, welche das genannte Schutzgebiet betreffen, entnommen:

Die Centralverwaltung der Neu-Guinea-Kompagnie ist nach Friedrich Wilhelmshafen verlegt worden, wofelbst auch der Landeshauptmann seinen Sitz hat.*)

Friedrich Wilhelmshafen, den 2. September 1892.

Der Landeshauptmann.

gez. Schmiele.

*) Vergl. D. Kol. Bl. vom 1. Januar 1893, S. 1.